

# **Gebühren- und Honorarordnung für die Volkshochschule Mühlheim am Main**

Gemäß §§ 5, 19 Abs. 1. 20, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992/534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I, S. 2) und der §§ 1-5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in der Sitzung vom 06.09.2001 die nachfolgende Gebühren- und Honorarordnung für die Volkshochschule Mühlheim am Main beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Mühlheim werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebühren- und Honorarordnung erhoben, sofern die Veranstaltungen nicht gebührenfrei sind oder Gebührenfreiheit gewährt wird.

## **§ 2**

### **Gebührenhöhe**

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Zahl der Unterrichtseinheiten (eine Unterrichtseinheit = 45 Minuten). In Ausnahmefällen können aus pädagogischen Gründen auch Zeitstunden festgesetzt werden. Die Gebühr errechnet sich dann analog der Unterrichtseinheit.

# 18.15

Die Gebührenhöhe wird wie folgt festgesetzt:

## 1. Kurse

a) Stoffgebiete 1, 4, 5 Ausgenommen: PC-Kurse, Rhetorik- kurse, Autogenes Training, Yoga	2,30 € je Unterrichtseinheit
b) Deutsch als Fremdsprache	1,60 € je Unterrichtseinheit
c) der Stoffgebiete 2, 3 Ausgenommen: Yoga, Autogenes Trai- ning u.a.	3,00 € je Unterrichtseinheit
d) Yoga, Autogenes Training u.a. PC-Kurse und Rhetorik	3,50 € je Unterrichtseinheit

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können bei den Gesamtteilnahmegebühren Centbeträge auf volle EURO-Beträge auf- oder abgerundet werden.

Für zusätzliche Aufwendungen (Ausgabe von Werk- oder Unterrichtsmaterial, Gerätenutzung, Anmietung von besonderen Unterrichtsräumen, Beauftragung von (Kinder-) Betreuern/Betreuerinnen etc.) kann zu den Gebühren ein Auslagenersatz erhoben werden. Die Höhe des Auslagenersatzes richtet sich nach den Selbstkosten. In der Ankündigung zu der jeweiligen Veranstaltung ist auf die Erhebung und die Höhe dieses Auslagenersatzes hinzuweisen.

2. Für Sonder- und Einzelveranstaltungen (z.B. Führungen, Vorträge, Exkursionen) setzt die Volkshochschule die Gebühren nach der Höhe der Aufwendungen fest.

## § 3

### **Gebührenpflicht, Fälligkeit, Zahlungseinrichtungen**

- (1)a) Die Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen schriftlichen Anmeldung (Anmeldeformular, formloser Brief, formlose Postkarte oder Telefax). Auch der Eintrag in die Teilnehmerliste gilt als verbindliche Anmeldung.

b) Eine Gebührenpflicht bei Kursen, mit Ausnahme der unter c) und d) genannten Veranstaltungsformen, besteht, wenn keine schriftliche Abmeldung vor dem zweiten Kurstermin bei der Volkshochschule vorliegt.

c) Für Bildungsurlaubs-, Intensiv-, Kompakt-, Tages-, Wochen- und Wochenendkurse besteht Gebührenpflicht, wenn bis drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin keine schriftliche Abmeldung vorliegt; es gilt das Datum des Eingangstempels. Bildungsurlaubs-, Intensiv-, Kompakt-, Tages-, Wochen- oder Wochenendkurse werden als solche in der Ausschreibung kenntlich gemacht.

d) Für Sonder- und Einzelveranstaltungen sowie Studienfahrten gelten besondere Bedingungen, die sich aus der Ausschreibung ergeben, bzw. die vor einer verbindlichen Anmeldung gesondert mitgeteilt werden. Sonder-, Einzelveranstaltungen und Studienfahrten werden als solche in der Ausschreibung kenntlich gemacht.

(2) Die Gebühren werden mit der Anmeldung fällig.

## § 4

### Gebührenermäßigung

(1) Vollzeitschülerinnen/Vollzeitschüler, Vollzeitstudentinnen/Vollzeitstudenten, Auszubildende, Behinderte (bei einem Grad der Behinderung von 50 % und mehr), Rentnerinnen/Rentner, Inhaber/innen der Ehrenamtskarte entrichten 90 % der Teilnahmegebühr.

Der entsprechende Nachweis ist der Anmeldung beizufügen; nachträglich eingereichte Nachweise können nicht anerkannt werden.

(2) Gebührenbefreiungen können für bestimmte Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

## 18.15

### § 5

#### **Gebührenbefreiung**

- (1) Für Personen, die arbeitslos gemeldet sind bzw. die laufende Hilfe nach dem SGB II/Hartz IV beziehen, ist der Besuch von einer Veranstaltung im Semester gebührenfrei. Für Personen, die Hilfe nach dem Asylbewerbergesetz erhalten, ist der Besuch der Deutschkurse gebührenfrei. Die entsprechenden Nachweise sind unaufgefordert der Anmeldung beizufügen.
- (2) Gebührenbefreiungen können für bestimmte Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

### § 6

#### **Gebührenrückerstattungen**

- (1) Teilnahmegebühren werden zurückerstattet:
  - a) in voller Höhe, wenn eine geplante Veranstaltung abgesagt werden muss;
  - b) anteilig, wenn mindestens ein Fünftel der vorgesehenen Veranstaltungstermine ausfällt.
- (2) Teilnahmegebühren werden auf schriftlichen Antrag in voller Höhe oder anteilig zurückerstattet, wenn vor oder in der ersten Hälfte einer Kursveranstaltung eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer aus von ihr/ihm nicht zu vertretendem Grund (insbesondere längere Krankheit, Wohnungswechsel aus beruflichen Gründen) nicht in der Lage ist, an der Veranstaltung bzw. weiter an der Veranstaltung teilzunehmen; ein entsprechender Nachweis ist unverzüglich zu führen. Kann eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer aus anderen Gründen an einer Veranstaltung nicht teilnehmen, besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

## § 7

**Fortbildung von Kursleitungen**

Kursleitungen der Volkshochschule können – im Sinne einer Weiterqualifikation – an einem Kurs der Volkshochschule pro Arbeitsabschnitt gebührenfrei teilnehmen, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind: Die Mindestteilnehmerzahl muss ohne die betreffende Person erreicht werden, der Kurs darf nicht ausgebucht sein und die Anmeldung wird von der Fachbereichsleitung befürwortet. Die Genehmigung der gebührenbefreienden Belegung erfolgt durch die Leitung der Volkshochschule.

## § 8

**Verwaltungszwangsverfahren, Niederschlagung**

## (1) Verwaltungszwangsverfahren

Sollte die Gebühr trotz zweifacher Erinnerung nicht entrichtet werden, wird ein Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet.

## (2) Niederschlagung

Für die Niederschlagung der nicht beizutreibenden Teilnahmegebühren gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

## § 9

**Honorare**

Die Vergütung der Dozentinnen und Dozenten der Volkshochschule erfolgt auf der Grundlage der im Lehrauftrag festgelegten Zahl der Unterrichtseinheiten (45 Minuten) bzw. Zeitstunden (60 Minuten).

Eine Unterrichtseinheit (45 Minuten) wird mit 20,00 € vergütet.

Im einzelnen werden folgende Honorare gezahlt:

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| a) Für die Leitung von Kursen (Lehrgängen, Arbeitsgemeinschaften und Seminaren) | 20,00 €<br>je Unterrichtseinheit |
|---|----------------------------------|

## **18.15**

- b) Für Vorträge in Vortragsreihen und Einzelveranstaltungen mit einer Dauer von mindestens 2 Unterrichtseinheiten Von 80,00 € bis  
130,00 €  
je Veranstaltung
- c) In besonderen Fällen sind Ausnahmeregelungen möglich, außerdem kann ein Pauschalhonorar vereinbart werden.
- d) Für die Leitung von Tagesfahrten wird eine Pauschale von 75,00 EUR pro Tag und für Halbtagesfahrten (max. 6 Stunden) 40,00 EUR gezahlt.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Honorarordnung für die Volkshochschule Mühlheim am Main vom 01.08.1992, zuletzt geändert zum 01.01.1999, außer Kraft.

Mühlheim am Main, den 24.09.2001

**Der Magistrat der  
Stadt Mühlheim am Main**

Bernd Müller, Bürgermeister

(Veröffentlicht in der „Offenbach-Post“ am 29.09.2001)

- (1. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 07.12.2006, in Kraft seit 01.02.2007)
- (2. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 07.12.2007, in Kraft seit 01.08.2007)